

# ZH\_OBERGERICHT UE240281 vom 30. Januar 2025

ZH Obergericht, 2025-01-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE240281](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE240281)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE240281 du 30 janvier 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT UE240281 del 30 gennaio 2025

## Erwägungen

### E. 1

Mit Eingabe vom 6. Mai 2024 erstattete A. \_\_\_\_\_ (fortan: Beschwerdefüh- rin) gegen «B. \_\_\_\_\_» und «C. \_\_\_\_\_» Strafanzeige wegen mehrfacher Urkunden- fälschung im Amt und mehrfachen Amtsmissbrauchs bei der Oberstaatsanwalt- schaft des Kantons Zürich (Urk. 17/1/1). Sie wirft ihnen zusammengefasst vor, «B. \_\_\_\_\_» habe am 24. April 2024 mit der Unterschrift von «C. \_\_\_\_\_» die UBS angewiesen, im Rahmen der Pfändung Nr. 1 Fr. 54'000.– sicherzustellen und dem Betreibungsamt zu überweisen. Sie gehe davon aus, dass er auch für die Anweisung am 5. Mai 2024 hinsichtlich der Überweisung von Fr. 5'000.– an das Betreibungsamt verantwortlich sei. Dabei sei ihr die Pfändungsurkunde nicht zu- gestellt und die Pfändung somit ohne Vorwarnung vorgenommen worden. Auch habe sie keine Verfügung vom Betreibungsamt erhalten, welche die Pfändung von Fr. 59'000.– auf ihrem Konto bestätigt habe (Urk. 3/2 = Urk. 17/1/1).

### E. 2

Nachdem die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (fortan: Staatsanwaltschaft) mit Schreiben vom 11. Juli 2024 die Akten des Betreibungsamtes Zürich 7 betref- fend die Pfändung Nr. 1 beigezogen hatte (Urk. 17/2/1 = Urk. 26/5; Urk. 17/2/3), nahm sie die Strafuntersuchung mit Verfügung vom 5. August 2024 nicht anhand (Urk. 3/1 = Urk. 17/3).

#### E. 2.1

Die Staatsanwaltschaft begründete die Nichtanhandnahmeverfügung da- mit, dass das Schreiben vom 24. April 2024 unter dem maschinengedruckten Ver- merk «Betreibungsamt Zürich 7» eine offenbar menschliche Unterschrift trage. Aus dem Abgleich mit anderen aktenkundigen Dokumenten, insbesondere der Pfändungsurkunde vom 12. Juni 2024, ergebe sich, dass es sich hierbei um die Unterschrift von «C. \_\_\_\_\_» handeln dürfte. Es seien keine Gründe ersichtlich, die dafür sprächen, dass diese Unterschrift von «B. \_\_\_\_\_» gesetzt worden sei. Dass auf dem Briefkopf als Kontaktperson «B. \_\_\_\_\_» aufgeführt sei, vermöge hieran nichts zu ändern. Inwiefern die Betreibungsbeamten ihre Amtsgewalt missbraucht hätten, sei nicht ersichtlich. Auch wenn man zugunsten der Vorbringen der Be- schwerdeführerin davon ausginge, dass ihr die Pfändungsurkunde nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt worden sei, so läge darin allenfalls ein Grund für die Anfechtbarkeit der Pfändung, jedoch nicht ein Indiz für vorsätzlichen Missbrauch der Amtsgewalt. Es lägen insgesamt keine konkreten Hinweise auf ein strafbares Verhalten vor (Urk. 3/1 S. 1 f.).

#### E. 2.2

Die Beschwerdeführerin machte dagegen im Wesentlichen geltend, dass die Mitarbeiter des Betreibungsamtes am 25. April 2024 sowie 3. Mai 2024 rechts- widrig und ohne Vorwarnung Fr. 54'000.– bzw. Fr. 5'000.– von ihrem Konto ent- wendet hätten. Entweder

sei dafür «C. \_\_\_\_\_» verantwortlich, da seine Unterschrift auf der Anzeige sei, oder «B. \_\_\_\_\_», der offensichtlich die Faksimile-Unterschrift von «C. \_\_\_\_\_» verwendet habe. Es könnten auch beide sein. Da ihr von den gepfändeten Fr. 59'000.– bisher Fr. 7'000.– zurückerstattet worden seien, sei in Bezug auf die rechtswidrige Entwendung von Fr. 7'000.– definitiv Amtsmiss-

- 5 - brauch gegeben. Sie sei zuversichtlich, dass ihr auch der Rest des Geldes zurückerstattet werde. Es wäre erforderlich, dem Betroffenen am Tag der Pfändung eine Pfändungsurkunde zu erteilen. Mit der Erteilung einer Pfändungsurkunde am 12. Juni 2024 in Bezug auf Pfändungen am 25. April 2024 und 3. Mai 2024 sei definitiv Amtsmissbrauch gegeben (Urk. 2 S. 1 ff.). 3.

### **E. 3**

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 26. August 2024 Beschwerde, beantragte die Aufhebung der angefochtenen Verfügung sowie die Rückweisung an die Staatsanwaltschaft zur neuen Beurteilung. Gleichzeitig stellte sie ein Ausstandsbegehren gegen die zuständige Staatsanwältin MLaw D. \_\_\_\_\_. Zudem stellte sie Strafanzeige gegen Letztere (Urk. 2). Mit Eingabe vom 29. August 2024 reichte sie eine Ergänzung ihrer Beschwerde ein (Urk. 6).

#### **E. 3.1**

Die Ausstandsgründe für die in einer Strafbehörde tätigen Personen sind in Art. 56 StPO geregelt. Diese Bestimmung konkretisiert Art. 6 Ziff. 1 EMRK sowie Art. 29 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 1 BV. Zu den Strafbehörden gehören neben den Gerichten (Art. 13 StPO) die Strafverfolgungsbehörden, darunter die Organe der Staatsanwaltschaft (Art. 12 lit. b StPO). Von den in Art. 56 lit. a–e StPO geregelten besonderen Ausstandsgründen abgesehen, tritt ein Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin in den Ausstand, wenn er oder sie «aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand, befangen sein könnte» (Art. 56 lit. f StPO). Die Rechtsprechung nimmt Voreingenommenheit bzw. Befangenheit an, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit der untersuchungsleitenden Person zu erwecken. Solche Umstände können namentlich in einem bestimmten Verhalten der untersuchungsleitenden Person bestehen. Dabei ist nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen. Das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen. Es genügt, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit bzw. Voreingenommenheit erwecken. Für die Ablehnung ist nicht erforderlich, dass die untersuchungsleitende Person tatsächlich befangen ist. Befangenheit der staatsanwaltlichen Untersuchungsleitung ist nach der Praxis des Bundesgerichts nicht leichthin anzunehmen. Zu bejahen ist sie, wenn nach objektiver Betrachtung besonders krasse oder ungewöhnlich

- 10 - häufige Fehlleistungen der Untersuchungsleitung vorliegen, welche bei gesamthafter Würdigung eine schwere Verletzung der Amtspflichten darstellen und sich einseitig zulasten einer der Prozessparteien auswirken. Gegen beanstandete Verfahrenshandlungen sind primär die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel auszuschöpfen (Urteil des Bundesgerichts 7B\_804/2023 vom 5. August 2024 E. 2.1 mit Hinweisen). Allein aus der Aufhebung einer Nichtanhandnahme- bzw. Einstellungsverfügung und der Rückweisung der Sache ergibt sich kein Anschein von Befangenheit der Untersuchungsleitung. Vielmehr müssen weitere Umstände hinzukommen (vgl. 138 IV 142 = Pra 101 [2012] Nr. 123 E.

2.4; Urteil des Bundesgerichts 1B\_27/2021 vom 15. März 2021 E. 3.1.2).

### **E. 3.2**

Die Beschwerdeführerin stützt sich nicht auf einen konkreten Ausstandsgrund i. S. v. Art. 56 StPO. Aus ihren Ausführungen ist jedoch darauf zu schliessen, dass sie eine Befangenheit der Staatsanwältin MLaw D. \_\_\_\_\_ i. S. v. Art. 56 lit. f StPO geltend macht. Dazu ist Folgendes auszuführen: Selbst wenn die Nichtanhandnahme vorliegend ungerechtfertigt wäre und die entsprechende Verfügung durch die Beschwerdeinstanz aufgehoben würde – was wie zuvor aufgezeigt jedoch ohnehin nicht der Fall ist (vgl. E. II/4) –, würde dies allein noch keinen Ausstandsgrund belegen. Vielmehr sind weitere Umstände notwendig, welche konkret auf eine Befangenheit der Staatsanwältin schliessen lassen würden. Solche sind vorliegend nicht gegeben. So stellt die von der Beschwerdeführerin gerügte fehlende Benennung der beschuldigten Personen in der Nichtanhandnahmeverfügung, mithin dass diese gegen «Unbekannt» erlassen wurde, obwohl die Strafanzeige gegen bestimmte Mitarbeiter des Betreibungsamtes Zürich 7 gestellt worden war, keinen solchen krassen Verfahrensfehler dar, dass er den Anschein der Befangenheit zu begründen vermöchte. Weitere Verfahrensmängel wurden weder durch die Beschwerdeführerin geltend gemacht noch sind solche aus den Akten ersichtlich. Nach dem Gesagten ist somit festzuhalten, dass Staatsanwältin MLaw D. \_\_\_\_\_ keine gravierenden, einseitig zulasten der Beschwerdeführerin gehenden Verfahrensfehler beging, die sie als befangen erscheinen liessen. Das Ausstandsgesuch ist somit ebenfalls abzuweisen.

- 11 - IV.

### **E. 3.3**

Gemäss Art. 317 Ziff. 1 StGB machen sich Beamte oder Personen öffentlichen Glaubens strafbar, die vorsätzlich eine Urkunde fälschen oder verfälschen oder die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benutzen (Abs. 1), oder vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkunden, namentlich eine falsche Unterschrift oder ein falsches Handzeichen oder eine unrichtige Abschrift beglaubigen (Abs. 2). Die Tathandlungen gemäss Art. 317 Ziff. 1 StGB entsprechen der Urkundenfälschung im engeren Sinn (Abs. 1) und der Falschbeurkundung (Abs. 2) gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB. Die Urkundenfälschung im engeren Sinn erfasst das Herstellen einer unechten Urkunde, deren wirklicher Aussteller mit dem aus ihr ersichtlichen Urheber nicht identisch ist. Demgegenüber betrifft die Falschbeurkundung die Errichtung einer echten, aber unwahren Urkunde, bei der also der wirkliche und der in der Urkunde enthaltene Sachverhalt nicht übereinstimmen. In subjektiver Hinsicht verlangt die Urkundenfälschung im Amt – anders als die Urkundenfälschung gemäss Art. 251 StGB – keine Schädigungs- oder Vorteilsabsicht. Es genügt der Vorsatz hinsichtlich des tatbestandsmässigen Verhaltens. Doch muss der Täter mit dem Willen zur Täuschung im Rechtsverkehr handeln (Urteil des Bundesgerichts 1C\_258/2023 vom 12. Juli 2024 E. 5.2 mit Hinweisen).

- 7 - 4.

### **E. 4**

Nach fristgemäßem Eingang der von der Beschwerdeführerin einverlangten Prozesskaution (Urk. 8; Urk. 10; Urk. 11) wurde der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 26. September 2024 Frist zur Stellungnahme sowie zur Einreichung der Untersuchungsakten

angesetzt (Urk. 12). Mit Eingabe vom 3. Oktober 2024 ver-

- 3 - zichtete die Staatsanwaltschaft innert Frist (Urk. 13; Urk. 16) auf eine Stellungnahme zur Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung. Gleichzeitig beantragte die zuständige Staatsanwältin, dass das Ausstandsbegehren abzuweisen sei (Urk. 14 = Urk. 26/2). Zudem reichte sie ihre elektronischen Untersuchungsakten ein (Urk. 17). Die Beschwerdeführerin äusserte sich in der Folge nochmals mit Eingabe vom 30. Oktober 2024 (Urk. 25). Das Verfahren ist spruchreif.

#### **E. 4.1**

Wie von der Staatsanwaltschaft zutreffend ausgeführt, sind allfällige Fehler im Rahmen des Pfändungsprozesses, wie eine mangelnde Zustellung der Pfändungsankündigung an die Beschwerdeführerin, sollte eine solche denn tatsächlich gegeben sein, nicht im Rahmen eines Strafverfahrens auszutragen. Allfällige (zivil- bzw. betreibungsrechtlich anfechtbare) Fehler im Pfändungsprozess führen nicht automatisch zu einem Missbrauch der den Betreibungsbeamten zukommenden Amtsgewalt. So nahmen sie die Anzeige der Pfändung einer Forderung an die UBS mit Schreiben vom 24. April 2024 weder zu sachfremden Zwecken bzw. aus unsachlichen Beweggründen noch unter Anwendung unverhältnismässiger Mittel vor. Sie handelten lediglich in Ausübung ihrer Amtspflichten. Daran ändert auch nichts, dass die Pfändung Nr. 1 am 10. Juni 2024 gestützt auf ein Urteil des Obergerichts des Kantons Zürichs vom 13. Mai 2024, welches die Rechtswidrigkeit der Beseitigungen der Rechtsvorschlüsse in zwei der Pfändung zugrunde liegenden Betreibungen (Nrn. 2 und 3) mangels Zuständigkeit feststellte, im Umfang von Fr. 7'000.– aufgehoben wurde (Urk. 17/2/3). Denn die nachträgliche Aufhebung einer Handlung des Betreibungsamtes führt nicht ohne Weiteres zu einem Fall vorsätzlichen Missbrauchs der Amtsgewalt. Eine unzulässige Zwangsausübung ist somit nicht ersichtlich, weshalb eine Strafbarkeit der Beamten des Betreibungsamtes Zürich 7 i. S. v. Art. 312 StGB zu verneinen ist.

#### **E. 4.2**

Zudem ist mit der Staatsanwaltschaft davon auszugehen, dass die Anzeige vom 24. April 2024 von «C.\_\_\_\_\_» verfasst wurde, der diese auch eigenhändig unterzeichnete. Denn die Unterschrift auf der Anzeige von der Pfändung einer Forderung an die UBS vom 24. April 2024 stimmt mit derjenigen auf der Pfändungsurkunde vom 5. Juni 2024 überein (vgl. Urk. 17/1; Urk. 17/2/3). Daran ändert nichts, dass als Kontaktperson im oberen Teil des Schreibens vom 24. April 2024 «B.\_\_\_\_\_» angegeben wurde, sagt diese Information doch nichts über den eigentlichen Aussteller des Schreibens aus. Mit anderen Worten kann aus der Angabe der Kontaktperson kein Rückschluss auf den Aussteller des Schreibens gezogen werden. Dies ist vorliegend – wie vorgehend dargelegt – einzig durch Vergleich der eigenhändigen Unterschrift mit anderen Aktenstücken des Betrei-

- 8 - bungsamtes möglich. Einen Hinweis auf eine Urkundenfälschung und damit auf ein strafbares Verhalten der Betreibungsbeamten stellt dieser Umstand jedoch nicht dar. Insgesamt sind keine Anhaltspunkte für eine Urkundenfälschung im engeren Sinne gemäss Art. 317 Ziff. 1 Abs. 1 StGB ersichtlich. Eine Falschbeurkundung i. S. v. Art. 317 Ziff. 1 Abs. 2 StGB wird sodann weder von der Beschwerdeführerin geltend gemacht noch ergibt sich eine solche aus den Akten. Das Vorliegen von konkreten Hinweisen, dass sich die Beamten des Betreibungsamtes Zürich 7 nach Art. 317 StGB strafbar gemacht haben könnten, ist somit ebenfalls zu verneinen.

### **E. 4.3**

Im Ergebnis hat die Staatsanwaltschaft zu Recht die Nichtanhandnahme verfügt, weil die fraglichen Tatbestände i. S. v. Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO eindeutig nicht erfüllt sind. Die Beschwerde ist somit abzuweisen. Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass auch nicht zu beanstanden ist, dass die Staatsanwaltschaft (bei der hier gegebenen Ausgangslage) vor Erlass der Nichtanhandnahmeverfügung keine Ermächtigung zur Strafverfolgung im Sinne von § 148 GOG ZH eingeholt hat (ZR 112 [2013] Nr. 86 S. 299 ff.). III. 1. Die Beschwerdeführerin stellt den Antrag, Staatsanwältin MLaw D. \_\_\_\_\_ habe in den Ausstand zu treten, da sie sich grundlos weigere, ein Strafverfahren gegen die Beamten des Betreibungsamtes Zürich 7 zu eröffnen und dadurch ihr Amt missbrauche. So sei die Nichtanhandnahmeverfügung nicht nur willkürlich erfolgt, sondern sie sei auch gegen «Unbekannt» erlassen worden, obwohl in der Strafanzeige die beschuldigten Personen genannt worden seien (Urk. 2 S. 2; Urk. 25 S. 1 ff.). 2. Art. 56 ff. StPO regeln den Ausstand von Justizpersonen in Strafverfahren. Die hiesige Kammer ist Beschwerdeinstanz und deshalb zum Entscheid über das Ausstandsgesuch gegen Staatsanwältin MLaw D. \_\_\_\_\_ zuständig (Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO i. V. m. § 49 GOG). Wird ein Ausstandsgrund nach Eröffnung des Endentscheids, aber vor Eintritt der Rechtskraft entdeckt, ist es zulässig, die Verletzung der Ausstandspflicht (erst) im gerichtlichen Verfahren zusammen mit dem - 9 - Rechtsmittel gegen den Entscheid zu rügen (BGE 147 I 173 E. 4.1.1 mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 6B\_688/2017 vom 1. Februar 2018 E. 3.2.2; 1B\_197/2015 vom 21. Juli 2015 E. 2.2). Entsprechend wurde das vorliegende Ausstandsgesuch auch ohne Verzug i. S. v. Art. 58 Abs. 1 StPO gestellt und erweist sich damit als rechtzeitig. Nach Art. 58 Abs. 1 StPO sind die den Ausstand begründenden Tatsachen glaubhaft zu machen. Obwohl die Begründung der Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe vom 28. August 2024 äusserst knapp ausfällt, erscheinen die Anforderungen an eine hinreichende Begründung gerade noch als erfüllt, weshalb auf das Ausstandsgesuch einzutreten ist. 3.

### **E. 5**

Infolge einer internen Reorganisation der Kammer (zufolge hoher Geschäftslast) wird vorliegender Beschwerdeentscheid (in Anwendung von § 12 der Verordnung über die Organisation des Obergerichts und entgegen der ursprünglichen Ankündigung, vgl. Urk. 8 S. 3) unter Mitwirkung einer Stellvertretung des Kammerpräsidenten gefällt. II. 1. Angefochten ist eine Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft. Dagegen ist die Beschwerde beim Obergericht zulässig (Art. 310 Abs. 2 i. V. m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO sowie § 49 GOG). Die Beschwerdeführerin erhob die Beschwerde form- und fristgerecht (vgl. Urk. 5 = Urk. 17/5 = Urk. 18). Die weiteren Eintretensvoraussetzungen geben vorliegend zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten. Anzumerken ist jedoch, dass die Begründung in der Beschwerde selber enthalten sein muss, die in der gesetzlichen und nicht erstreckbaren Beschwerdefrist einzureichen ist. Die aufgrund von Art. 6 Ziff. 1 EMRK bzw. Art. 29 Abs. 2 BV bestehende Möglichkeit, nach Eingang der Vernehmlassungen der Gegenpartei eine Replik einzureichen, kann nur dazu dienen, sich zu den von der Gegenpartei eingereichten Stellungnahmen zu äussern. Ausgeschlossen sind hingegen in diesem Rahmen Anträge und Rügen, die bereits vor Ablauf der Beschwerdefrist hätten erhoben werden können (BGE 143 II 283 E. 1.2.3 mit Hinweisen). Entsprechend können die Ausführungen der Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe vom 29. August 2024 (Urk. 6) nicht berücksichtigt werden. Dasselbe gilt für die Ausführungen in ihrer Eingabe vom 30. Oktober 2024 (Urk.

25), soweit diese die Beschwerde gegen die

- 4 - Nichtanhandnahmeverfügung betreffen, verzichtete die Staatsanwaltschaft doch auf eine Stellungnahme dazu (vgl. Urk. 14). Es bestand somit kein Anlass, sich nochmals zu äussern. Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass für die Entgegennahme von Strafanzeigen die Strafverfolgungsbehörden (Polizei oder Staatsanwaltschaft) zuständig sind (vgl. Art. 301 Abs. 1 StPO i. V. m. Art. 12 StPO). Entsprechend kann eine solche nicht bei der III. Strafkammer eingereicht werden und es ist nachfolgend nicht näher auf sie einzugehen. 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.